



## Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit von Sehhilfen (Abschnitt 4 der Anlage 11 zu § 25 Abs. 1 BBhV)

### 1. Brillengläser

Brillengläser sind für beihilfeberechtigte Personen und berücksichtigungsfähige Personen beihilfefähig. Voraussetzung für die erstmalige Beschaffung ist die augenärztliche Verordnung. Eine Sehschärfenbestimmung durch einen Optiker ist ausreichend, wenn es sich um eine Ersatzbeschaffung handelt. Die augenärztliche Verordnung ist bei der erstmaligen Beantragung einer Beihilfe für eine Sehhilfe der Beihilfefestsetzungsstelle vorzulegen.

Dabei gelten unter anderem folgende Höchstbeträge nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 der Anlage 11 zu § 25 Abs. 1 BBhV:

- für vergütete Gläser mit Gläserstärken bis +/- 6 Dioptrien (dpt):
  - Einstärkengläser für ein sphärisches Glas bis zu 31,00 Euro,
  - Einstärkengläser für ein zylindrisches Glas bis zu 41,00 Euro,
  - Mehrstärkengläser für ein sphärisches Glas bis zu 72,00 Euro,
  - Mehrstärkengläser für ein zylindrisches Glas bis zu 92,00 Euro
- für vergütete Gläser mit Gläserstärken über +/- 6 dpt zuzüglich je Glas bis zu 21,00 Euro

Bei Personen, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, sind zusätzlich Aufwendungen für die Brillenfassung bis zu 52 Euro beihilfefähig, wenn die Brille für die Teilnahme am Schulsport erforderlich ist.

### 2. Kontaktlinsen

Für **Kontaktlinsen** wird bei folgenden Indikationen eine Beihilfe gewährt:

- Kurzsichtigkeit (Myopie) ab 8,0 dpt,
- Weitsichtigkeit (Hyperopie) ab 8,0 dpt
- irregulärer Astigmatismus, wenn damit eine um mindestens 20 % verbesserte Sehstärke gegenüber Brillengläsern erreicht wird,
- Astigmatismus rectus und inversus ab 3,0 dpt,
- Astigmatismus obliquus (Achslage 45° +/- 30° bzw. 135° +/- 30°) ab 2 dpt,
- Keratokonus,
- Aphakie,
- Aniseikonie von mehr als 7 Prozent (die Aniseikoniemessung ist nach einer allgemein anerkannten reproduzierbaren Bestimmungsmethode durchzuführen und zu dokumentieren)
- Anisometropie ab 2,0 dpt.

Aufwendungen für Kurzzeitlinsen sind hierbei je Kalenderjahr für sphärische Kontaktlinsen bis zu 154 Euro und für torische Kontaktlinsen bis zu 230 Euro beihilfefähig.

Liegt keine der oben genannten Indikationen vor, sind nur die vergleichbaren Kosten für Brillengläser beihilfefähig

### **3. Vergrößernde Sehhilfen**

Aufwendungen für folgende ärztlich verordnete vergrößernde Sehhilfen sind beihilfefähig:

- optisch vergrößernde Sehhilfen für die Nähe bei einem mindestens 1,5-fachen Vergrößerungsbedarf
- elektronisch vergrößernde Sehhilfen für die Nähe als mobile oder nicht mobile Systeme bei einem mindestens 6-fachen Vergrößerungsbedarf,
- optisch vergrößernde Sehhilfen für die Ferne als fokussierende Handfernrohre oder Monokulare.

Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist, dass die Sehhilfe augenärztlich verordnet worden ist.

### **4. Therapeutische Sehhilfen:**

Aufwendungen für Speziallinsen und Brillengläser, die der Krankenbehandlung bei Augenverletzungen und Augenerkrankungen dienen (therapeutische Sehhilfen) sind unter den Voraussetzungen des Abschnittes 4 Unterabschnitt 5 der Anlage 11 zu § 25 Abs. 1 BBhV beihilfefähig.

### **5. Ersatzbeschaffung**

Die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung von Sehhilfen sind beihilfefähig, wenn

- sich die Sehschärfe verändert hat,
- die letzte Anschaffung der Sehhilfe länger als drei Jahre zurückliegt (bei weichen Kontaktlinsen zwei Jahre),
- die bisherige Sehhilfe verloren wurde oder wegen Beschädigung unbrauchbar wurde,
- sich die Kopfform geändert hat.

### **6. Nicht beihilfefähige Aufwendungen**

Eine Beihilfe zu den Aufwendungen für:

- Entspiegelung und härtende Oberflächenbeschichtung
- hochbrechende Lentikulargläser und polarisierende Gläser
- Sehhilfen, die nur für eine berufliche Tätigkeit erforderlich werden,
- Bildschirmbrillen
- Brillenversicherungen
- Zweitbrillen, Reservebrillen
- Brillenetuis
- Brillenfassungen (außer bei Sportbrillen bei vollzeitschulpflichtigen Personen)

wird nicht gewährt.

**Für weitergehende Informationen steht Ihnen die Beihilfefestsetzungsstelle unter der oben genannten Adresse gerne zur Verfügung.**